

# Erste Beilage zum Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Nº 356

Freitag den 22. December.

1871.

## Vom Landtage.

\* Dresden, 20. December. In der für morgen eingesetzten öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer steht die Beratung des Gesetz-Entwurfs, die Reorganisation des Landeskulturrathes betreffend, auf der Tagesordnung. Nach dem Inhalt dieses Gesetz-Entwurfs soll der Landeskulturrath für das Königreich Sachsen ein gemeinschaftliches Organ der Interessen der Landwirtschaft sein und seinen Sitz in Dresden haben. Als seine Aufgabe ist die Vertretung, Förderung und Fortbildung der Landwirtschaft bestimmt. Zu diesem Zwecke hat er

1) das Recht, durch selbständige Anträge, Anträge und Anregungen der Staatsregierung gegenüber den vorbezeichneten Aufgaben und Interessen zu fordern und zu vertreten, so wie

2) die Vertretung, der Staatsregierung als

selbständiges Organ in Bezug auf alle die

Landeskultur und die landwirtschaftlichen Interessen

zuhanden Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung zu dienen. So weit es die Verhältnisse gestatten, soll er in jeder wichtigen Angelegenheit dieser Art gehörig werden.

Der Landeskulturrath besteht aus dreißig ordentlichen Mitgliedern, nämlich aus:

1) den jetzigen Vorsitzenden der fünf landwirtschaftlichen Kreisvereine,

2) fünf Landwirten, von denen jeder landwirtschaftliche Kreisverein einen erwählt,

3) dreizehn, ohne Rücksicht auf Mitgliedschaft in einem landwirtschaftlichen Vereine durch die Landwirthe gewählten Personen,

4) drei von dem Ministerium des Innern erkannten Landwirten,

5) dem von den vorstehend unter 1 bis mit 4 genannten Mitgliedern gewählten, durch das

Ministerium des Innern zu bestätigten Generalsekretär,

6) je einem von den unter 1 bis 4 genannten

Mitgliedern gewählten Vertreter a) der Volks-

schafft, b) der Forstwirtschaft und c) der

landwirtschaftlichen Lehr- und Versuchsanstalten.

Der Landeskulturrath hat das Recht, für beiderne Fragen der Thierkunde, der Pferdehaltung, des Obst- und Gartenbaus, des Weinbaus, der Bienenzucht, der landwirtschaftlichen Mechanik und anderer verwandter Fächer entweder ein- oder auf die Dauer einer Wahlperiode überordentliche Mitglieder hinzuzuwählen, oder einzelne Gegenstände und Sitzungen besondere schwankende einzuladen.

Die Wahlen der ordentlichen, sowie der außerordentlichen Mitglieder erfolgen auf drei Jahre. Die Amtststellung des Generalsekretärs findet in dem Halle unter besonders zu vereinbarenden Bedingungen statt.

Für die unter 3 genannten 13 Mitglieder sollen 4 Wahlkreise in den Regierungsbezirken Dresden, Bautzen, Breslau und Böhmen gebildet werden. Stimmberichtigkeit bei diesen Wahlen sind die volljährigen und Besitzer der bürgerlichen und politischen Ehrenbürgertums eines mindestens drei Jahren umfassenden landwirtschaftlichen Grundbesitzes oder die Bäuerer landwirtschaftlicher Grundbesitz mit mindestens 1 Thlr. ordentlicher Gewerbeschweiz. Wahlschein ist jeder sächsische Staatsangehörige, der volljährig und im Besitz der Ehrenbürgertum ist.

Der Landeskulturrath tritt mindestens ein Mal im Jahr zusammen, regulirt selbständig seine Geschäftsführung u. s. w. Seine Mitglieder, mit Ausnahme des Generalsekretärs, fungiren unentgeltlich. Seine nicht in Dresden wohnhaften Mitglieder erhalten Reise-Aufwand; die Bezahlung der Beamten, die Besteitung seines Canisters, der Wahl- und andern Kosten übernimmt die Staatskasse; für andern Bedarf hat das Recht, bei der Staatsregierung die Erstattung angemessener Beiträge von den Wahlbezirkstümern zu beantragen.

Der über die Vorlage von der ersten Deputation erfasstes Bericht lautet im Ganzen stimmend. Zu §. 2 wird der folgende Zusatz vorausgesetzt: "Auch hat er von der Wirtschaftlichkeit der zweiten durch seinen Generalsekretär oder in andrer Weise fortlaufend nähere Kenntnis zu haben." Ferner beantragt die Deputation, den Landeskulturrath aus 25 anstatt 30 ordentlichen Mitgliedern bestehen zu lassen und die Worten "jetzigen Vorsitzenden der fünf landwirtschaftlichen Kreisvereine" zu streichen. Ferner der Deputation beantragte Bestimmungen sind:

"Die Amtststellung des Generalsekretärs findet in den Landeskulturrath statt. Dafür jedoch einen Generalsekretär ohne Vorbehaltlicher Rücksicht anstellen will, ist dazu die Genehmigung des Ministeriums des Innern einzuholen. Die Sitzungen des Landeskulturrathes sind, soweit möglich und wenn nicht in besonderen Fällen, eine Ausnahme beschlossen oder von dem Ministerium des Innern befördert verlangt wird, ebenso wie die Beschlussfähigkeit des Landeskulturrathes ist bei allen Angelegenheiten die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordentlichen, beispielsweise außerordentlichen Mitglieder erforderlich."

Die erste Deputation der Zweiten Kammer hat ferner bereits Bericht über das

die Ausführung des Bundesgesetzes über die Unterstützungswohnsitz im Königreich Sachsen betreffend, erstattet. Die Deputa-

tion hat bestimmt, dass das Vorgehen

der Regierung, indem sie die Verordnung wegen Einführung eines Gesetzes vom 6. Juni 1871 ohne ständische Genehmigung erließ, durch § 88 der Verfassungsurkunde gerechtfertigt war, und empfiehlt deshalb der Kammer, zu dieser Verordnung nachträglich die ständische Genehmigung zu ertheilen. Die Deputation beantragt zu der Materie der Vorlage, folgenden Entwurf an die Staatsregierung zu richten: "Dieselbe will die Unterbringung von Landarbeitern in städtischen oder Bezirk-Arbeits- und Armenhäusern durch vorläufige Abschließung von Verträgen mit größeren Städten oder Bezirkssammelverbänden ins Auge fassen."

Über §. 7 der Vorlage, welcher von der beidernden Kompetenz über Streitigkeiten in Unterstützungsstätten und vom Instanzengang handelt, waren die Ausschüsse in der Deputation geheiligt. Abg. Streit war der Ansicht, dass in allen Streitfällen über den Unterstützungswohnsitz sowohl zwischen sächsischen Ortsammelverbänden unter sich als auch mit dem Staatsfinanzamt als Vertreter des Landarmenverbands, ebenso wie in Streitfällen gegen Armenverbände anderer Bundesstaaten, wie in §. 38 ff. des Bundesgesetzes vorgeschrieben ist, das Bundesamt für Heimatstätten zu Berlin in zweiter Instanz zu entscheiden

1) das Recht, durch selbständige Anträge, Anträge und Anregungen der Staatsregierung gegenüber den vorbezeichneten Aufgaben und Interessen zu fordern und zu vertreten, so wie

2) die Vertretung, der Staatsregierung als

selbständiges Organ in Bezug auf alle die

Landeskultur und die landwirtschaftlichen Interessen

zuhanden Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung zu dienen. So weit es die Verhältnisse gestatten, soll er in jeder wichtigen Angelegenheit dieser Art gehörig werden.

Der Landeskulturrath besteht aus dreißig ordentlichen Mitgliedern, nämlich aus:

1) den jetzigen Vorsitzenden der fünf land-

wirtschaftlichen Kreisvereine,

2) fünf Landwirten, von denen jeder land-

wirtschaftliche Kreisverein einen erwählt,

3) dreizehn, ohne Rücksicht auf Mitgliedschaft in einem landwirtschaftlichen Vereine durch die

Landwirthe gewählten Personen,

4) drei von dem Ministerium des Innern er-

kannten Landwirten,

5) dem von den vorstehend unter 1 bis mit 4

genannten Mitgliedern gewählten, durch das

Ministerium des Innern zu bestätigten Ge-

neralsekretär,

6) je einem von den unter 1 bis 4 genannten

Mitgliedern gewählten Vertreter a) der Volks-

schafft, b) der Forstwirtschaft und c) der

landwirtschaftlichen Lehr- und Versuchsanstalten.

Der Landeskulturrath hat das Recht, für beiderne Fragen der Thierkunde, der Pferdehaltung, des Obst- und Gartenbaus, des Weinbaus, der Bienenzucht, der landwirtschaftlichen Mechanik und anderer verwandter Fächer entweder ein-

oder auf die Dauer einer Wahlperiode überordentliche Mitglieder hinzuzuwählen, oder

einzelne Gegenstände und Sitzungen besondere schwankende einzuladen.

Die Wahlen der ordentlichen, sowie der außerordentlichen Mitglieder erfolgen auf drei Jahre. Die Amtststellung des Generalsekretärs findet in dem Halle unter besonders zu vereinbarenden Bedingungen statt.

Für die unter 3 genannten 13 Mitglieder sollen 4 Wahlkreise in den Regierungsbezirken Dresden, Bautzen, Breslau und Böhmen gebildet werden. Stimmberichtigkeit bei diesen Wahlen sind die volljährigen und Besitzer der bürgerlichen und politischen Ehrenbürgertums eines mindestens drei Jahren umfassenden landwirtschaftlichen Grundbesitzes oder die Bäuerer landwirtschaftlicher Grundbesitz mit mindestens 1 Thlr. ordentlicher Gewerbeschweiz. Wahlschein ist jeder sächsische Staatsangehörige, der volljährig und im Besitz der Ehrenbürgertum ist.

Der Landeskulturrath tritt mindestens ein Mal im Jahr zusammen, regulirt selbständig seine Geschäftsführung u. s. w. Seine Mitglieder, mit Ausnahme des Generalsekretärs, fungiren unentgeltlich. Seine nicht in Dresden wohnhaften Mitglieder erhalten Reise-Aufwand; die Bezahlung der Beamten, die Besteitung seines Canisters, der Wahl- und andern Kosten übernimmt die Staatskasse; für andern Bedarf hat das Recht, bei der Staatsregierung die Erstattung angemessener Beiträge von den Wahlbezirkstümern zu beantragen.

Der über die Vorlage von der ersten Deputation erfasstes Bericht lautet im Ganzen stimmend. Zu §. 2 wird der folgende Zusatz vorausgesetzt: "Auch hat er von der Wirtschaftlichkeit der zweiten durch seinen Generalsekretär oder in andrer Weise fortlaufend nähere Kenntnis zu haben." Ferner beantragt die Deputation, den Landeskulturrath aus 25 anstatt 30 ordentlichen Mitgliedern bestehen zu lassen und die Worten "jetzigen Vorsitzenden der fünf landwirtschaftlichen Kreisvereine" zu streichen. Ferner der Deputation beantragte Bestimmungen sind:

"Die Amtststellung des Generalsekretärs findet in den Landeskulturrath statt. Dafür jedoch einen Generalsekretär ohne Vorbehaltlicher Rücksicht anstellen will, ist dazu die Genehmigung des Ministeriums des Innern einzuholen. Die Sitzungen des Landeskulturrathes sind, soweit möglich und wenn nicht in besonderen Fällen, eine Ausnahme beschlossen oder von dem Ministerium des Innern befördert verlangt wird, ebenso wie die Beschlussfähigkeit des Landeskulturrathes ist bei allen Angelegenheiten die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordentlichen, beispielsweise außerordentlichen Mitglieder erforderlich."

Die erste Deputation der Zweiten Kammer hat ferner bereits Bericht über das

die Ausführung des Bundesgesetzes über die Unterstützungswohnsitz im Königreich Sachsen betreffend, erstattet. Die Deputa-

tion hat bestimmt, dass das Vorgehen

der Regierung, indem sie die Verordnung wegen Einführung eines Gesetzes vom 6. Juni 1871 ohne ständische Genehmigung erließ, durch § 88 der Verfassungsurkunde gerechtfertigt war, und empfiehlt deshalb der Kammer, zu dieser Verordnung nachträglich die ständische Genehmigung zu ertheilen. Die Deputation beantragt zu der Materie der Vorlage, folgenden Entwurf an die Staatsregierung zu richten: "Dieselbe will die Unterbringung von Landarbeitern in städtischen oder Bezirk-Arbeits- und Armenhäusern durch vorläufige Abschließung von Verträgen mit größeren Städten oder Bezirkssammelverbänden ins Auge fassen."

Über §. 7 der Vorlage, welcher von der beidernden Kompetenz über Streitigkeiten in Unterstützungsstätten und vom Instanzengang handelt, waren die Ausschüsse in der Deputation geheiligt. Abg. Streit war der Ansicht, dass in allen Streitfällen über den Unterstützungswohnsitz sowohl zwischen sächsischen Ortsammelverbänden unter sich als auch mit dem Staatsfinanzamt als Vertreter des Landarmenverbands, ebenso wie in Streitfällen gegen Armenverbände anderer Bundesstaaten, wie in §. 38 ff. des Bundesgesetzes vorgeschrieben ist, das Bundesamt für Heimatstätten zu Berlin in zweiter Instanz zu entscheiden

1) das Recht, durch selbständige Anträge, Anträge und Anregungen der Staatsregierung gegenüber den vorbezeichneten Aufgaben und Interessen zu fordern und zu vertreten, so wie

2) die Vertretung, der Staatsregierung als

selbständiges Organ in Bezug auf alle die

Landeskultur und die landwirtschaftlichen Interessen

zuhanden Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung zu dienen. So weit es die Verhältnisse gestatten, soll er in jeder wichtigen Angelegenheit dieser Art gehörig werden.

Der Landeskulturrath besteht aus dreißig ordentlichen Mitgliedern, nämlich aus:

1) den jetzigen Vorsitzenden der fünf land-

wirtschaftlichen Kreisvereine,

2) fünf Landwirten, von denen jeder land-

wirtschaftliche Kreisverein einen erwählt,

3) dreizehn, ohne Rücksicht auf Mitgliedschaft in einem landwirtschaftlichen Vereine durch die

Landwirthe gewählten Personen,

4) drei von dem Ministerium des Innern er-

kannten Landwirten,

5) dem von den vorstehend unter 1 bis mit 4

genannten Mitgliedern gewählten, durch das

Ministerium des Innern zu bestätigten Ge-

neralsekretär,

6) je einem von den unter 1 bis 4 genannten

Mitgliedern gewählten Vertreter a) der Volks-

schafft, b) der Forstwirtschaft und c) der

landwirtschaftlichen Lehr- und Versuchsanstalten.

Der Landeskulturrath hat das Recht, für beiderne Fragen der Thierkunde, der Pferdehaltung, des Obst- und Gartenbaus, des Weinbaus, der Bienenzucht, der landwirtschaftlichen Mechanik und anderer verwandter Fächer entweder ein-

oder auf die Dauer einer Wahlperiode überordentliche Mitglieder hinzuzuwählen, oder

einzelne Gegenstände und Sitzungen besondere schwankende einzuladen.

Die Wahlen der ordentlichen, sowie der außerordentlichen Mitglieder erfolgen auf drei Jahre. Die Amtststellung des Generalsekretärs findet in dem Halle unter besonders zu vereinbarenden Bedingungen statt.

Für die unter 3 genannten 13 Mitglieder sollen 4 Wahlkreise in den Regierungsbezirken Dresden, Bautzen, Breslau und Böhmen gebildet werden. Stimmberichtigkeit bei diesen Wahlen sind die volljährige und Besitzer der bürgerlichen und politischen Ehrenbürgertums eines mindestens drei Jahren umfassenden landwirtschaftlichen Grundbesitzes oder die Bäuerer landwirtschaftlicher Grundbesitz mit mindestens 1 Thlr. ordentlicher Gewerbeschweiz. Wahlschein ist jeder sächsische Staatsangehörige, der volljährig und im Besitz der Ehrenbürgertum ist.

Der Landeskulturrath tritt mindestens ein Mal im Jahr zusammen, regulirt selbständig seine Geschäftsführung u. s. w. Seine Mitglieder, mit Ausnahme des Generalsekretärs, fungiren unentgeltlich. Seine nicht in Dresden wohnhaften Mitglieder erhalten Reise-Aufwand; die Bezahlung der Beamten, die Besteitung seines Canisters, der Wahl- und andern Kosten übernimmt die Staatskasse; für andern Bedarf hat das Recht, bei der Staatsregierung die Erstattung angemessener Beiträge von den Wahlbezirkstümern zu beantragen.

Der über die Vorlage von der ersten Deputation erfasstes Bericht lautet im Ganzen stimmend. Zu §. 2 wird der folgende Zusatz vorausgesetzt: "Auch hat er von der Wirtschaftlichkeit der zweiten durch seinen Generalsekretär oder in andrer Weise fortlaufend nähere Kenntnis zu haben." Ferner beantragt die Deputation, den Landeskulturrath aus 25 anstatt 30 ordentlichen Mitgliedern bestehen zu lassen und die Worten "jetzigen Vorsitzenden der fünf landwirtschaftlichen Kreisvereine" zu streichen. Ferner der Deputation beantragte Bestimmungen sind:

"Die Amtststellung des Generalsekretärs findet in den Landeskulturrath statt. Dafür jedoch einen Generalsekretär ohne Vorbehaltlicher Rücksicht anstellen will, ist dazu die Genehmigung des Ministeriums des Innern einzuholen. Die Sitzungen des Landeskulturrathes sind, soweit möglich und wenn nicht in besonderen Fällen, eine Ausnahme beschlossen oder von dem Ministerium des Innern befördert verlangt wird, ebenso wie die Beschlussfähigkeit des Landeskulturrathes ist bei allen Angelegenheiten die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordentlichen, beispielsweise außerordentlichen Mitglieder erforderlich."

Die erste Deputation der Zweiten Kammer hat ferner bereits Bericht über das

die Ausführung des Bundesgesetzes über die Unterstützungswohnsitz im Königreich Sachsen betreffend, erstattet. Die Deputa-

tion hat bestimmt, dass das Vorgehen

1) den Thätslichkeiten zwischen dem deutschen Kaiserreich und dem russischen Thronfolger erfunden, der dann wieder von französischen Zeitungen abgedruckt wurde. Er